



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: I – Jugend, Bildung, Soziales und
Gesundheit
Amt Gesundheitsamt
Beeskow, Brandstraße 39,
Haus R
Telefon: 03366 35-2200
Telefax: 03366 35-1011

03. März 2022

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) mit heutigem Tag folgende

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Testungen bei Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten und die Kindertagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree

I. 5 – Tage - Testung

1. Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen haben verpflichtend bei den von Ihnen **innerhalb einer Bezugsgruppe betreuten anwesenden Kindern** im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - a. **an fünf** aufeinanderfolgenden **Öffnungstagen tägliche Selbsttestungen** auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltests durch die Personensorgeberechtigten zuhause oder in - Absprache mit diesen - auch ausnahmsweise innerhalb der Betreuungsstätte/Einrichtung durchführen zu lassen, wenn
 - b. in der jeweiligen Bezugsgruppe **innerhalb eines zeitlichen Zusammenhangs von sieben aufeinanderfolgenden Tagen** unter den anwesenden Kindern **zwei Verdachtsfälle** auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufgetreten sind. Von einem „Verdachtsfall“ ist bereits auszugehen, wenn durch die Personensorgeberechtigten an die Betreuungsstelle/Einrichtung die Mitteilung gegeben wird, dass der Antigen-Schnelltest (Selbsttest) des betreuten Kindes positiv ausgefallen ist oder – bei Durchführung der Testungen in der Einrichtung/Betreuungsstelle ein Antigen-Schnelltest bei einem betreuten Kind positiv ausfällt.
2. Die unter I.1. a. beschriebene Testfrequenz ist solange beizubehalten bis keine weiteren Verdachtsfälle mehr innerhalb eines zeitlichen Zusammenhangs auftreten. Dabei ist immer von dem letzten, im zeitlichen Zusammenhang zu dem davorliegenden Verdachtsfall einer Bezugsgruppe, aufgetretenen Verdachtsfall auszugehen.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

II. Verfahren und Kostenerstattung

1. Bei Anmeldung des erhöhten Testbedarfs gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Inanspruchnahme der Beschaffung kostenfreier Testkits haben die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen das Vorliegen der unter I. 1. b. genannten Voraussetzungen des erhöhten Testbedarfs zu belegen durch
 - a. Bezeichnung der Bezugsgruppe,
 - b. Bestätigung der Einrichtung/Betreuungsstelle, dass in der jeweiligen Bezugsgruppe weniger als die Hälfte der betreuten anwesenden Kinder von Infektionen mit SARS-CoV-2 betroffen sind,
 - c. Mitteilung der Anzahl und des Datums der für die jeweilige Bezugsgruppe mitgeteilten, positiven Antigen-Schnelltests (Selbsttests); bei Testung in der Einrichtung selbst kann diese Mitteilung durch die Einrichtung selbst erfolgen.
 - d. Betreffzeile: Ausbruch Kita – Anmeldung/Fortführung tägliche Testung

Setzen sich die Verdachtsfälle in der jeweiligen Bezugsgruppe über die zwei auslösenden Fälle hinaus fort, so hat die Einrichtung jeden, in demselben zeitlichen Zusammenhang hinzukommenden Verdachtsfall ebenfalls unverzüglich zu melden.

Für die Dokumentation und Meldung kann das anliegende Meldeformular Anlage 1 verwendet werden. Die Meldung hat an das Jugendamt, Gesundheitsamt und Bevölkerungsschutz zu erfolgen unter:

FKTZ / Beschaffung: bevoelkerungsschutz@landkreis-oder-spree.de

Gesundheitsamt: hygiene@landkreis-oder-spree.de

Träger öffentlicher Jugendhilfe/ Jugendamt: jugendamt-corona@landkreis-oder-spree.de

Die namentliche Ausbruchsmeldung der positiven Verdachtsfälle der jeweiligen Bezugsgruppe hat über das Formular der die Anlage 2 ausschließlich an das Gesundheitsamt auf die angegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen.

2. Die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen können für die Umsetzung der unter I. beschriebenen, erhöhten Testfrequenz auch die zentrale Beschaffung über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der dort vorhandenen Kapazitäten in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf zentrale Beschaffung besteht hingegen nicht. Die aus der zentralen Beschaffung bezogenen Testkits sind den Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungen und Betreuungsstellen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Es sind hierbei die Dokumentationspflichten - der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung von Regelungen zur Durchführung von SARS-CoV-2-Virus und CO-VID-19 Testungen für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich im Land Brandenburg durch Eltern (RL SARS-CoV-2-Testungen Kitakinder 2022) einzuhalten.

Es besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer zentralen Beschaffung über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Beschaffen die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegestellen die Testkits in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung sollen sie darauf achten, dass eine Refinanzierung der verauslagten Kosten nur in Höhe

des in der vorgenannten Richtlinie RL SARS-CoV-2-Testungen Kitakinder 2022 erfolgt. Beim Einkauf der Testkits soll sich daher an dieser Preisvorgabe orientiert werden.

3. Stellen die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen den Personensorgeberechtigten die Testkits kostenpflichtig zur Verfügung, erfolgt durch den Landkreis Oder-Spree keinerlei Übernahme oder Beteiligung an den Aufwendungen.

III. Befristung und Bekanntmachung

- I. Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am **03. März 2022** auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter folgendem Link bekannt gemacht:

<https://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen>

Sie tritt einen Tag später in Kraft.

- II. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des **30. April 2022** außer Kraft.

- III. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 Infektionsschutzgesetz. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz trifft, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere unter anderem die in § 28a genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 Infektionsschutzgesetz können notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 die Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Infektionsschutzgesetz sein. Hierzu zählen auch Kindertageseinrichtungen.

Gerade in der Altersgruppe 0 - 5 Jahre sind die Inzidenzen sehr hoch, sodass die Kinder im besonderen Maße vom Infektionsgeschehen betroffen sind und das Hereintragen der Infektionen in die älteren Altersgruppen vermehrt hierüber stattfinden kann. Die nicht zu ändernden ungünstigen Rahmenbedingungen in einer Kindertagesbetreuung (kein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, keine Abstandseinhaltung, kein zugelassener Impfstoff) ermöglichen eine hocheffiziente Virusausbreitung in den betroffenen Altersgruppen.

Darüber hinaus werden durch nicht identifizierte asymptomatische Virusträger in diesen Kitagruppen weitere Eintragungen in das direkte soziale Umfeld und damit unter Umständen auch in vulnerable Gruppen begünstigt. Die Folge sind weitere sich schnell ausbreitende Infektionsketten, die die Viruslast im sozialen Umfeld mit hoher Dynamik erhöhen.

Im Spannungsfeld hierzu steht ein erhebliches Interesse, in den Zeiten der umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) sicherzustellen, dass

möglichst viele Kinder die bedarfsgerechten Angebote der Kindertagesbetreuung weiter wahrnehmen können. Eine regelmäßige Testung von Kindern im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die in Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten) und Kindertagespflegestellen betreut werden, wird zur Aufrechterhaltung der Betreuungs- und Bildungsangebote beitragen. Einer weiteren Infektionsausbreitung kann nach Einschätzung des brandenburgischen Gesundheitsministeriums mittels einer regelmäßigen Testung effektiv entgegengewirkt werden. Daher ist bei aufgetretenen Indexfällen in einer Kitagruppe eine Reduzierung weiterer Infektionsübertragungen bei Fortsetzung der Betreuung nur durch die tägliche Antigen-Testung der Kontaktkinder zur Identifizierung von asymptomatischen Virusträgern möglich.

Mit Schreiben vom 07.02.2022 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und mit Schreiben vom 08.02.2022 hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter Bezugnahme hierauf an die Gesundheitsbehörden fachliche Hinweise bei Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen übermittelt, mit der Maßgabe, dass im konkreten Einzelfall vor Ort diese fachlichen Hinweise bei ihren jeweiligen Entscheidungen durch die Behörden zu berücksichtigen sind. Danach soll bei Ausbruchsgeschehen mit dem SARS-CoV-2 Virus in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gelten, dass bei 50 % oder mehr Infektionen in einem zeitlichen Zusammenhang innerhalb einer Bedarfsgruppe die gesamte Gruppe für eine Woche in Quarantäne gehen solle, während bei einer Infektionslage unter 50% innerhalb einer Bedarfsgruppe die anwesenden Kinder (Kontaktpersonen) dieser Gruppe an 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen einer verpflichtenden täglichen Selbsttestung unterliegen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergeht der Inhalt dieser Allgemeinverfügung.

Unter einem „Ausbruch“ ist gemäß § 6 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) das Auftreten von zwei oder mehr nosokomialen (*in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang stehenden*) Infektionen zu verstehen, „bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird“.

Die Inkubationszeit, das heißt die Dauer von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung, beträgt beim Coronavirus SARS-CoV-2 im Mittel vier bis sieben Tage. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass bei der derzeit in Deutschland aktuell vorherrschenden Virusvariante Omikron die Inkubationszeit noch kürzer sein könnte. Aus Einzelbeobachtungen lässt sich schließen, dass schon kurze Zeit nach der Aufnahme des Virus eine hohe Ansteckungsfähigkeit (Infektiosität) bestehen kann, das heißt, dass eine Ansteckung anderer Personen am Tag nach der eigenen Infektion, möglicherweise sogar am selben Tag erfolgen kann. Gerade bei ungeimpften Personen, die sich mit dem Virus anstecken - wie es bei Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen regelmäßig der Fall ist - besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der ungehinderten Weitergabe des Virus, da die infektiöse Viruslast regelmäßig bei ungeimpften Personen nicht nur höher ist, sondern der infektiöse Zeitraum regelmäßig auch länger ist als bei geimpften Personen. Es können auch Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden, d.h. infektiös sein, noch bevor erste Symptome auftreten bzw. ohne dass diese Personen selbst Symptome entwickeln.

Aus diesen Erkenntnissen wird ein epidemischer Zusammenhang für wahrscheinlich gehalten, wenn in der Bedarfsgruppe innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von sieben Tagen durch positive Antigen-Schnelltests zwei Verdachtsfälle auf SARS-CoV-2-Infektionen bei den betreuten, anwesenden Kindern auftreten. In diesem Fall ist von einem „Ausbruch“ im Sinne des § 6 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz auszugehen und die von den

Ministerien aufgestellten Vorgaben zu Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten zugrunde zu legen.

In diesem Fall ist verpflichtend bei den betreuten, anwesenden Kindern einer Bezugsgruppe eine Antigen-Schnelltestung an fünf aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Einrichtung durchzuführen, sofern zu diesem Zeitpunkt noch weniger als die Hälfte der Kinder dieser Bezugsgruppe von der Infektion mit SARS-CoV-2 betroffen ist und die Einrichtung und Bezugsgruppe mit dem Ziel der fortgesetzten Betreuung der übrigen Kinder weiterhin geöffnet bleibt.

Die erhöhte Testfrequenz ist in der Bezugsgruppe solange beizubehalten bis keine weiteren Verdachtsfälle auf SARS-CoV-2-Infektionen mehr innerhalb eines einheitlichen zeitlichen Zusammenhangs auftreten. Ist die auslösende Voraussetzung von mindestens 2 positiven Antigen-Tests (Selbsttests) bei den anwesend betreuten Kindern innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen erfüllt, stehen ggf. folgende positive Antigentestungen bei weiteren Kindern derselben Bezugsgruppe in demselben zeitlichen Zusammenhang, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen zum vorangegangenen positiven Antigen-Test eines anderen Kindes der Bezugsgruppe auftreten.

Um dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der über eine zentrale Beschaffung den Einrichtungen und Tagespflegestellen auf deren Anfrage hin, auch für diese erhöhten Testungen die Testkits kostenfrei zur Verfügung stellen möchte, eine Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zu ermöglichen, hat die Einrichtung bzw. die Tagespflegestelle schriftlich zu versichern, dass in der jeweiligen Bezugsgruppe weniger als die Hälfte der betreuten anwesenden Kinder von Infektionen mit SARS-CoV-2 betroffen sind. Darüber hinaus ist mitzuteilen, welche Bezugsgruppe genau betroffen ist und wieviele Kinder dieser Bezugsgruppe innerhalb eines zeitlich zusammenhängenden Zeitraums von 7 Tagen einen positiven Antigen-Schnelltest erhielten. Hierbei ist auch das genaue Datum jedes positiven Antigen-Schnelltests mitzuteilen. Zusätzlich hat bei Vorliegen der benannten Voraussetzungen durch die Einrichtung bzw. Tagespflegestelle auch eine namentliche Meldung der positiv getesteten Kinder an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Diese Meldepflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe t, § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 9 Absatz 1 IfSG. Die Meldung des (fortgesetzten) erhöhten Bedarfs soll zudem dem FKTZ die Möglichkeit einer zügigen Einleitung des konkreten Beschaffungsvorgangs ermöglicht werden.

Da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Erstattung der verauslagten Kosten über die Förderrichtlinie des Landes Brandenburg geltend machen wird, sind durch die Einrichtungen/ und Tagespflegestellen bei Inanspruchnahme der zentralen Beschaffung über den Träger die Vorgaben, insbesondere Dokumentationspflichten - der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung von Regelungen zur Durchführung von SARS-CoV-2-Virus und CO-VID-19 Testungen für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich im Land Brandenburg durch Eltern (RL SARS-CoV-2-Testungen Kitakinder 2022) einzuhalten.

Die Einrichtungen sind jedoch nicht verpflichtet die zentrale Beschaffung der erhöhten Anzahl an Testkits über den Träger zu nutzen. Erfolgt eine Selbstbeschaffung der Testkits ist der in der vorbenannten Förderrichtlinie benannte, erstattungsfähige Betrag in Höhe von 3,50 € pro Testkit einzuhalten. Auf die Umsetzung im Rahmen einer zentralen Beschaffung besteht kein Anspruch. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bemüht im Rahmen der zentralen Beschaffung auch eine erhöhte Testfrequenz abzusichern, jedoch kann eine

Verteilung nur im Rahmen der Kapazitäten erfolgen. Es besteht daher kein Anspruch auf oder aus einer zentralen Beschaffung.

Die hier angeordnete, verpflichtende fünftägige Testung der anwesenden Kinder schließt nicht aus, dass die in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreuten Kinder bereits aufgrund eines eigenen Hygienekonzepts der Einrichtung häufiger seriell getestet werden. Diese Testungen werden hingegen nicht über den Landkreis erstattet.

Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen zum Schutz vor Weiterverbreitung von Infektionen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die Gefahrenlage des sich aktuell über aggressivere und immer wieder neue Mutationen ausbreitenden epidemiologischen Geschehens und der noch immer sehr hohen Infektionslage, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Allgemeinverfügung wird am heutigen Tag auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des **30. April 2022** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse yps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind. Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Rolf Lindemann
Landrat

Anlage:

Anlage 1 - Meldeformular erhöhte Testfrequenz

Anlage 2 - Meldeformular - Ausbruch

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung zur Anordnung von Testungen bei Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten und die Kindertagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree,
Meldeformular erhöhte Testfrequenz

Per E-Mail an

FKTZ / Beschaffung: bevoelkerungsschutz@l-os.de

Gesundheitsamt: hygiene@l-os.de

Träger öffentlicher Jugendhilfe/ Jugendamt:

jugendamt-corona@l-os.de

Meldung der erhöhten 5-Tage-Testung

Bitte für **jede Bezugsgruppe** der Einrichtung oder Tagespflegestelle **gesondert** ausfüllen!

Kindertagesstätte/ Kindertagespflegestelle		
Name der Einrichtung	Adresse der Einrichtung	Bezeichnung der Bezugsgruppe und der regulären Gruppengröße

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree

BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

bekannte SARS-CoV-2-Infektionen in der Bezugsgruppe von <u>weniger als 50%</u>	Datum / Unterschrift der Leitung/Vertreter der Kindertagesstätte/ Kindertagespflegestelle
Nach Kenntnis der Einrichtung / Tagespflegestelle sind in der vorstehend benannten Bezugsgruppe zum heutigen Zeitpunkt bei <u>weniger als der Hälfte</u> der anwesenden Kinder Infektionen mit SARS-CoV-2 bekannt. Entscheidend ist hierfür die Kenntnis positiver Antigen-Tests der in der Gruppe betreuten Kinder.	

Meldung positiver Antigen-Tests <u>innerhalb der oben benannten Bezugsgruppe innerhalb eines zeitlichen Zusammenhangs</u>	
Ein relevanter zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn innerhalb einer Bezugsgruppe in einem Zeitraum von 7 Tagen mindestens 2 positive Antigen-Tests bei den betreuten anwesenden Kindern bekannt gegeben oder festgestellt werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, stehen ggf. folgende positive Antigen-Testungen in demselben zeitlichen Zusammenhang, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen zum vorangegangenen positiven Antigen-Test eines anderen Kindes der Bezugsgruppe auftreten.	
Meldepflicht bei Infektionsverdacht: § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe t, § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 9 Absatz 1 IfSG	
	Datum der Mitteilung
1. positiver Antigen-Test	
2. positiver Antigen-Test	
3. positiver Antigen-Test	
4. positiver Antigen-Test	
5. positiver Antigen-Test	
6. positiver Antigen-Test	
7. positiver Antigen-Test	
8. positiver Antigen-Test	
9. positiver Antigen-Test	

Datum/Unterschrift/Stempel
Vertreter der Kindertagesstätte / Kindertagespflegestelle

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung zur Anordnung von Testungen bei Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten und die Kindertagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree,
Meldeformular - Ausbruch

Per E-Mail an

NUR an Gesundheitsamt:
hygiene@l-os.de

Ausbruchsmeldung in Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle

Bitte für **jede Bezugsgruppe** der Einrichtung oder Tagespflegestelle **gesondert** ausfüllen!

Kindertagesstätte/ Kindertagespflegestelle		
Name der Einrichtung	Adresse der Einrichtung	Bezeichnung der Bezugsgruppe und der regulären Gruppengröße

SARS-CoV-2-Infektionen in der Bezugsgruppe	Bitte a. oder b. auswählen und Datum / Unterschrift der Leitung/Vertreter der Kindertagesstätte/ Kindertagespflegestelle
Nach Kenntnis der Einrichtung / Tagespflegestelle sind in der vorstehend benannten <u>Bezugsgruppe</u> zum heutigen Tag bei den anwesenden Kinder Infektionen mit SARS-CoV-2 bekannt:	

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree

BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

- bei weniger als der Hälfte der anwesenden Kinder **(a)**
- die Hälfte oder mehr als die Hälfte der anwesenden Kinder **(b)**

Entscheidend ist hierfür die Kenntnis positiver Antigen-Tests der in der Gruppe betreuten Kinder.

Meldung positiver Antigen-Tests innerhalb der oben benannten Bezugsgruppe innerhalb eines zeitlichen Zusammenhangs

Ein relevanter zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn innerhalb einer Bezugsgruppe in einem Zeitraum von 7 Tagen mindestens 2 positive Antigen-Tests bei den betreuten Kindern bekannt gegeben oder festgestellt werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, stehen ggf. folgende positive Antigentestungen in demselben zeitlichen Zusammenhang, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen zum vorangegangenen positiven Antigen-Test eines anderen Kindes der Bezugsgruppe auftreten.

Meldepflicht bei Infektionsverdacht: § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe t, § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 9 Absatz 1 IfSG

	Datum der Mitteilung	Name und Adresse des betroffenen Kindes
1. positiver Antigen-Test		
2. positiver Antigen-Test		
3. positiver Antigen-Test		
4. positiver Antigen-Test		

5. positiver Antigen-Test		
---------------------------	--	--

Datum/Unterschrift/Stempel
Vertreter der Kindertagesstätte / Kindertagespflegestelle